

SSC 2000

Spiel - und Sport - Club 2000 e.V.
Neustadt/Sa. - Hohwald

Mitglied im KSB Sächsische Schweiz e.V. und im LSB Sachsen e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Spiel- und Sport- Club 2000 e.V. (SSC 2000 e.V.) mit Sitz in 01844 Neustadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung Sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Club ist Mitglied des Landessportbundes e. V. und dessen Gliederungen. Er regelt in Übereinstimmung mit der Satzung des Landessportbundes bzw. den Satzungen der jeweiligen Fachverbände seine Angelegenheiten selbständig.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Clubs werden durch die Satzung und Ordnung des Clubs sowie die Satzung der in §1.1. genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Tätigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Club und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

§2 Aufgaben und Grundsätze-Körperschaft

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Clubzweck ist die Pflege und Förderung des Sports im Allgemeinen und der Übungs-, Trainings- und Wettspielbetrieb in den Sportarten der ihm unterstellten Abteilungen im Besonderen.
Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung, Einsatz und Fortbildung von geeigneten Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern.
3. Mittel, die dem Club zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Entschädigungen, Prämierungen oder Honorare für Tätigkeiten zum Nutzen des Vereines und seiner Abteilungen sind vertraglich zu vereinbaren und durch den Vorstand zu bestätigen.
4. Der Club ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3 Körperschaft -Mittel

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

§4 Körperschaft-Zweck

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Körperschaft-Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Clubs an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Gliederung

1. Für jede im Club betriebene Sportart (Abteilung mit Wettkampf und Spielbetrieb) besteht eine eigens gewählte Leitung, die ihren Sportbetrieb organisiert.
2. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen.
 - Kinder/Schülerabteilungen für Kinder bis zum 13. Lebensjahr
 - Jugend/Junioren- Abteilungen vom 14. bis 17. Lebensjahr
 - Seniorenabteilungen für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr.
3. Die Abteilungen entscheiden nach dem Prinzip der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit den Einsatz der ihnen durch den Club zur Verfügung gestellten Mittel eigenständig. Die Haushaltsführung unterliegt dem Hauptkassierer des Clubs.
4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen/Sportarten Sport treiben.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Die Aufnahmegebühr entspricht der Höhe eines Mitgliedsbeitrages.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die den Club oder eine seiner Abteilungen finanziell bzw. durch unentgeltliche Leistungen unterstützt, ganz gleich, ob sie sich sportlich betätigt, oder nicht. Ausgenommen davon sind Übungsleiter und Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3. Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat. Eine Clubmitgliedschaft ist nicht erforderlich. Diese Personen können durch die einzelnen Abteilungen vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes benannt und müssen von der Jahreshauptversammlung durch 2/3-Beschluss bestätigt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Beitragswesen

Das Beitragswesen, Struktur und Höhe der Beiträge, wird durch die Finanzordnung geregelt.
Die Finanzordnung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aus den Gesamtkosten der einzelnen Abteilungen setzt sich der Beitrag zusammen (Clubbeitrag).
Der Beitrag wird von jedem Mitglied im Voraus direkt (selbst) auf das Clubkonto eingezahlt.
Bei kostenintensiven Sportarten ist die jeweilige Abteilung verpflichtet, sich einen Zusatzbeitrag aufzuerlegen. Dieser muss grundsätzlich vom Vorstand überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden (entweder nach oben oder nach unten).

Der Etat einer jeden Abteilung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit im letzten Quartal des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr beschlossen.

Grundsätzlich sind alle Ausgaben (Kosten) des Clubs und der Abteilungen über Mitgliedsbeiträge auszugleichen.

Sponsoring, Spendengutscheine sowie Zusatzeinnahmen sind als Sondereinnahmen zu sehen, für Club und Abteilung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr jeweils zum Ende eines **Geschäftsjahres** zu erklären.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
4. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - schwerer Verstöße gegen Vereinsinteressen
 - grob unsportlichen Verhaltens, sowie wegen Verletzung der ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

5. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Unterlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnbescheides, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Wochen vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 11 Die Rechte der Mitglieder

Die Clubmitglieder sind berechtigt,

- a: an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, an deren Beschlussfassung durch Wahrnehmung des Stimmrechts mitzuwirken (für Clubmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt, dass bei der Beschlussfassung ein Elternteil zur Wahrnehmung ihrer Interessen das Stimmrecht besitzt).
- b: die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- c: an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, sowie den Sport in beliebig vielen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d: vom Club einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Clubmitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des Clubs, des Landessportbundes Sachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbänden, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der Vereinsorgane und die der genannten Organisationen zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Clubs zu handeln
- die Beiträge zu entrichten
- in allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Club erwachsenen Rechtsangelegenheiten und Streitigkeiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Clubs oder zu Mitgliedern der in §1.1. genannten Vereinigung, die dafür satzungsgemäß vorgesehenen Entscheidungsstellen in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 13 Organe

Die Organe des Clubs sind

- der Ehrenrat
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsleitungen

§ 14 Ehrenrat

1. Aufgaben

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Clubs, soweit der Vorfall mit der Clubzugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Fachverbandes gegeben ist.

Er kann in seiner Entscheidung auch Strafen aussprechen.

Der Ehrenrat kann in seiner Spruchentscheidung auch auf Ausschluss aus dem Club erkennen.

Eine Berufung ist nur in den von dieser Satzung zugelassenen Fällen möglich.

2. Strafen

Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu einer Höhe von 3 Monaten
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Clubamt zu bekleiden, in Verbindung mit sofortiger Amtssuspendierung (Wiederwahl in der nächsten Wahlperiode ist zulässig. Nach einer weiteren Suspendierung erfolgt keine Wiederwahl.)

Neben diesen Strafen kann eine Geldbuße bis zu einer Höhe von DM 50,00 ausgesprochen werden. Diese Geldbuße ist an die Clubkasse zu zahlen.

3. Zusammensetzung

Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern, sowie einem Ersatzmitglied zusammen. Diese drei Ehrenrats-Mitglieder einigen sich auf einen Vorsitzenden.

Die Ehrenratsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Ehrenrat entscheidet in der Zusammensetzung von 3 Mitgliedern. Diese sind in ihrer Spruchgewalt unabhängigen von den anderen Cluborganen.

4. Verfahrensvorschriften

Das Verfahren vor dem Ehrenrat ist mündlich und cluböffentlich.

Die Cluböffentlichkeit kann bei Gefährdung der Sittlichkeit aufgehoben werden.

Die Verhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn rechtzeitig der oder die Betroffenen geladen, der Vorstand und die zuständigen Abteilungsleitung davon in Kenntnis gesetzt und der Termin durch Anschlag an der Mitteilungstafel des Clubs bekannt gemacht worden sind.

Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen ihrem Empfang und dem Verhandlungstermin mindestens zwei volle Tage liegen. Sie muss die erhobenen Beschuldigungen enthalten.

Der Begriff Betroffener umfasst Beschuldigten sowie Beschuldigenden.

Die Leitung des Verfahrens erfolgt durch den Ehrenratsvorsitzenden. Er erteilt und entzieht den Verfahrensteilnehmern das Wort. Er hat den Betroffenen Zeit und Gelegenheit zu geben, sich gegen die erhobenen Beschuldigungen zu verteidigen bzw. sich über diese zu äußern. Dem Beschuldigten steht es frei, Entlastungszeugen zum Verhandlungstermin mitzubringen.

Nach der Beweisaufnahme fällt der Ehrenrat in geheimer Beratung seinen Spruch, den er schriftlich abfasst. Dieser Spruch wird anschließend verlesen und an der Clubtafel ausgehängt. Dem Verurteilten ist der Spruch per Einschreiben zuzustellen.

Die Verhandlung ist durch einen geeigneten Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Ehrenrat zu unterschreiben.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 – 9 Mitgliedern.
Folgende Funktionen sind im Minimum zu besetzen:
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - der Hauptkassierer
 - der Jugendwart
 - erweiterter Vorstand: Vorstand + Abteilungsleiter + 2. Abteilungsleiter + Jugendvertretung + Sonderaufgaben (Gerätewart, Passwesen, Festausschuss, Sponsoring, Schiedsrichterwesen)
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen.
3. Vorstand im Sinne des Rechtsverkehrs:
Der Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied mit dem Vorsitzenden zusammen zeichnungsberechtigt ist.
4. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen Versammlungen des Clubs teilzunehmen, mit Ausnahme an Sitzungen des Ehrenrates.

5. § 16 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Nichtmitglieder können nur mit Zustimmung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimm-/Sprachrecht.

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Sie ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlage und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes/finanzielle Zuwendung
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Clubs

§ 18 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge über die Abteilungen. Die Abteilungsleiter händigen den Mitgliedern die Einladungen persönlich aus. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt die Einladung durch den Vorstand per Post. Zusätzlich wird die Einladung im Vereinsschaukasten und im Stadtanzeiger der Kommune veröffentlicht. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 19 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so wird ein anderes Vorstandsmitglied von der Versammlung mit einer einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Der erste und zweite Vorsitzende müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
4. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Clubs eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die mind. 3 Monate dem Club angehören.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei § 8.1a. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ein ordentliches Mitglied ist auch in Abwesenheit wählbar, wenn es vorher schriftlich sein Einverständnis zur Annahme der Wahl für eine bestimmte Funktion hinterlegt hat.
4. Die Wahl im Block ist zulässig.

§ 21 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm ein-gesetzten Ausschusses sein.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Ordnung

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung von Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 23 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmung jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw.

Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Clubs am 10.03.2023 beschlossen worden.